

erscheinen, da ja auch in diesen Ländern nicht jedes Fluchen schon peccatum mortale ist.

Man ersieht aber daraus, wie notwendig es ist, daß der Prediger in der Theologie gut bewandert sei, vorzüglich aber in der Dogmatik und Moral, „ut potens sit exhortari in doctrina sana“ (Tit. 1, 9.) und nicht etwa in heiligem Eifer Behauptungen aufstellt, die an sich geeignet sind, irrige Gewissen zu bilden und dadurch vielleicht mehr Todsünden bewirken als sie verhindern.

P. D.

X. (Eine Legitimierung nach dem Tode des Vaters.)

In folgenden Zeilen möge es mir gestattet sein, einen die Heimatzuständigkeit betreffenden Fall in der Absicht zu erzählen, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten derselbe verbunden war, andererseits aber auch, wie gut es war, daß er überhaupt vorgekommen ist.

In der Gemeinde N. im Lande Kärnten wohnt seit Jahren Maria Strafner (geborene Pregl — Pregel), Witwe nach einem Landbriefträger namens Michael. Dieselbe hat im ledigen Stande im Jahre 1891 einen unehelichen Sohn namens Johann in dieser Gemeinde geboren, dessen leiblicher Vater der oben erwähnte, hieher zuständige Landbriefträger war. Es verstreichen seit der Geburt dieses Knaben volle fünf Jahre; von einer Trauung der Kindeseltern keine Rede. Es kommt das Jahr 1896. Der leibliche Vater des Knaben Johann war längere Zeit schon kränklich, infolge der Krankheit unfähig, seinen Pflichten nachzukommen. Er wird einstweilen beurlaubt und begibt sich nach Wien. Die Mutter des Kindes geht samt demselben mit dem Vater; sie bleiben eine Zeit dort. Nach zwei Monaten entschließt sich dieser „Bräutigam“, seine „Braut“ zu ehelichen. Die Trauung findet im XIV. Bezirk, Pfarre Reindorf, Ende Februar 1896 statt. Nicht lange nach der Trauung kommt ein neues Mitglied der Familie Strafner zur Welt: ein Knabe Michael, der in demselben Pfarrsprengel geboren und getauft wurde. Unterdessen nimmt die Kränklichkeit des Vaters sehr bedenklich zu; die Wiener Luft — so konstatieren die verschiedenen Aerzte — ist dem Gesundheitszustande des Kranken nicht zuträglich; es wird ihm beschieden, Wien möglichst schnell zu verlassen und sich irgendwohin auf Sommerfrische zu begeben, was auch geschieht. Die Familie begibt sich in das schöne, herrliche Gailtal nach St. Stefan, wo einige Verwandte und Bekannte leben, wo sie auch mehrere Wochen zubringt. Jedoch der Krankheitszustand wird von Tag zu Tag schlimmer; die Prognose des behandelnden Arztes lautet: Lungentuberkulose. Der arme Vater — der allerdings von diesem Todesurteile nichts ahnt — tröstet sich, indem er meint, die Luft des Gailtales sei für seine Lunge scharf; er beschließt, seine Geburtsgemeinde St. Peter im Ratschtale in Kärnten zum Aufenthalte zu erwählen, wohin er auch wahrhaftig mit großen Schwierigkeiten und Anstrengung transportiert wird. Doch auch hier ist keine Hilfe. Einige Tage des Lebens sind ihm

hier noch gegönnt. Der bleiche Sensenmann stellt sich ein. . . . Seine letzte Ruhe fand er in seiner Geburtspfarre. . . .

Und was tut die arme Witwe? Was fängt diese an? In dieser Gegend ist sie fremd, ganz unbekannt; sie zieht deshalb nach St. Stefan am Gail zu ihren Auserwandten und Bekannten zurück. Sie bekommt eine Pension sowie auch einen Sustainations- oder Erziehungsbeitrag für den ehelichen, im Jahre 1896 in Wien geborenen Sohn Michael. Sie hat aber auch einen zweiten, im Jahre 1891 zu St. Stefan am Gail außerehelich geborenen Sohn Johann; was ist es mit dem? Warum bekommt sie für diesen keinen Erziehungsbeitrag? Hat sie am Ende etwa gar auf diesen verzichtet?! Dies ist der wundte Punkt, die Achilles-Ferse. Man hat zwar ange sucht; man hat aber kein Gehör gefunden! Qua de re? Unläßlich des Ansuchens hat man beim Pfarramte St. Stefan am Gail „einen wortgetreuen, mit den Matriken übereinstimmenden Geburts- und Taufschein“ requiriert, der auch korrekt ausgestellt wurde. Doch zum Staunen: in den Matriken desselben Pfarramtes erscheint dieser Knabe — was auch ganz in der Ordnung ist — unter dem Namen Johann Pregl, als unehelicher Sohn der Maria Pregl registriert! Der Name des Vaters Strafner . . . von dem gar keine Erwähnung! Und wie denn das? Die Sache ist einfach: bei Lebzeiten des Vaters hat man sich — aus welchem Grunde: nescio — um Regelung dieser Familienangelegenheit nicht gekümmert; man hat kurzum vergessen, den Knaben zu legitimieren, welche traurige Nachlässigkeit sich nun auf solche Weise zu rächen sucht! Abgewiesen mit dem Gesuch, was doch klar, lebt die Mutter-Witwe volle weitere fünf Jahre, ohne die notwendigen Schritte, dieses zu ordnen, zu tun! Während dieser fünf Jahre hat sich vieles in der Gemeinde geändert: Der dritte Ortsseelsorger folgte den zwei in diesen fünf Jahren früher pastorierenden nach, während in sozial-politischer Hinsicht das frühere deutschnational-fortschrittliche, am Ruder stehende, den Ton angegebende Gemeinderegime einem „sogenannten schwarzen Regimente“ die Führung der Gemeindeverwaltung übergeben mußte; viele Begriffe haben sich geklärt! Kommt ja Zeit, kommt ja Rat!

Und was ist es mit der Familie Strafner?! Der Knabe Johann geht schon fünf Jahre in die Schule: er schreibt sich Johann Pregl; der zweite Knabe ist nun daran, in die Schule zu gehen: er soll sich Michael Strafner schreiben. Und doch haben beide denselben Vater und dieselbe Mutter! Und weiter noch: Die Mutter bewirbt sich um die Heimatzuständigkeit in St. Stefan für den unehelich geborenen Sohn Johann! Denn sie meint: Mein Mann war hierher zuständig, also auch ich mit den Kindern! Die Gemeinde weist aber das Gesuch ab mit dem Bemerkten: „Ihr Sohn Johann ist ein unehelicher; er gehört in Ihre Heimatzgemeinde Soča, Bezirk Tolmein im Küstenlande, wohin Sie zuständig waren,

als Sie den Sohn geboren haben!" Die Gemeinde weiß nämlich, daß der Sustainationsbeitrag für den Knaben aus dem Grunde verweigert wurde, weil er immer noch als illegitimer Sohn gilt, weil die Legitimierung noch nicht erfolgt ist.

In dem Gemeindeausschusse befindet sich auch als Mitglied der seit drei Jahren hier pastorierende Ortspfarrer, dem das hier sich abspielende Verhältnis bis hierher unbekannt war. Voll Mitleid erbarmt er sich der armen Witwe. Er will helfen, denn er sieht eben ein, wie sich manchmal die Nachlässigkeit — ob verschuldet im größeren oder kleineren Maße — rächen kann. Er will die Witwe zu sich rufen und ihr an die Hand gehen. Jedoch siehe! Das Rufen ist nicht notwendig. Die Witwe kommt selbst, begleitet von dem als Vormund funktionierenden N. N. besitzer, und bitten selbst um Hilfe, um Rat. . . .

Der Pfarrer erkundigt sich vor allem nach der Ursache, warum die Legitimierung ausgeblieben sei. Nach längerem Diskutieren erklärt der Ortsseelsorger, er selbst könne in diesem speziellen Falle so lange nichts anfangen, bis das zuständige k. k. Bezirksgericht Hermagor die Vaterschaft des verstorbenen Michael Straßner vom bis jetzt noch als unehelich geltenden Johann Pregl nicht anerkennt. . . . Schrecklich muß der Ausspruch des Pfarrers eingewirkt haben, denn beide wurden plötzlich blaß. „Mit dem k. k. Bezirksgerichte wollen wir nichts anfangen“, meint der Vormund, „wollen Hochwürden die Güte haben, die Sache selbst durchzuführen“ . . . u. Der Ortsseelsorger muß beiden die gesetzliche Bestimmung auseinander legen und erklären, warum er einstweilen nichts tun kann; denn die Hauptbedingung sei eben die gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft des verstorbenen Ehegatten. Da jedoch die Leute sich nicht belehren lassen wollen (nicht so sehr die Mutter wie der Vormund), sieht sich der Pfarrer veranlaßt, denselben „schwarz auf weiß“ auch die Ueberzeugung beizubringen; er holt das Allg. Bürgerl. Gesetzbuch, schlägt nach, findet die §§ 163 und 164, reicht es dem Vormund mit dem Bemerken, selbst lesen zu wollen. Und was liest er?

§ 163 lautet: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigeohnt oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermutet, daß er das Kind erzeugt habe.“

§ 164 sagt: „Die auf Angaben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen. . . .“ (Siehe Wortlaut.)

Den Inhalt dieser Worte erklärt der Pfarrer den Leuten beiläufig so: „Die Eintragung des väterlichen Namens in das Geburts- und Taufbuch kann nur mit Einwilligung des Vaters geschehen; jedoch, wie kann denn dieses Platz greifen, nachdem der

Vater bereits vor fünf Jahren von diesseits geschieden ist?!" Die Leute werden doch belehrt. Der Ortsseelsorger versichert, in jeder Hinsicht behilflich zu werden, damit die Sache vorwärts kommt, indem er ihnen zugleich die notwendigen Ratschläge, wie man's anpacken sollte, mitteilt.

Die Witwe Maria Strafner (geborene Pregl — Pregel) als Mutter begibt sich samt dem Vormunde zum oben erwähnten k. k. Bezirksgerichte Hermagor und bringt ihr Anliegen vor. . . . Das löbliche k. k. Bezirksgericht leitet das Verfahren ein. Der 12. Juni 1901 wird als erster Verhandlungstag angeordnet. Außer der Kindesmutter und dem Vormunde wurden noch andere glaubenswürdige Zeugen vorgeladen und protokollarisch einvernommen, von denen es abverlangt wurde, zu konstatieren, ob ihnen die Verhältnisse bekannt seien, daß:

1. der angebliche Vater Michael Strafner auch de facto der leibliche Vater des Knaben Johann sei und

2. ob der angebliche Vater auch die Absicht gehabt habe, das uneheliche Kind seinerzeit zu legitimieren!

Bezüglich des ersten Punktes war es nicht so schwer, die Vaterschaft zu konstatieren; denn das Verhältnis Michael Strafners zu Maria Pregl — Pregel war damals den Leuten ja bekannt; auch jener Umstand, daß die Mutter samt dem Kinde dem leiblichen Vater nach Wien folgte, begründet eine größere Stichhaltigkeit zur Annahme der Vaterschaft; hätte sich Strafner nicht als Vater des Kindes gefühlt, hätte er kaum wahrscheinlich dasselbe mit sich genommen.

Was die zweite Frage betrifft, bezüglich der Absicht, seinerzeit das Kind zu legitimieren, schien das ein sehr wichtiger Faktor der Verhandlung gewesen zu sein, obzwar man da glauben würde, auch dieses leicht bejahen zu dürfen, nachdem der Vater nachträglich die Mutter doch gehehlicht hat und infolge dessen auch das Kind legitimieren wollte.

Dieser ersten Verhandlung folgte eine zweite spätere als Fortsetzung des Verfahrens, anlässlich welcher die Vaterschaft doch erwiesen und anerkannt wurde.

Nachdem das Verfahren zu Ende war, hat das k. k. Bezirksgericht Hermagor dto. 10. Juli 1901, Nr. 94/1/8, das Pfarramt St. Stefan am Gail avisiert: „daß die Vaterschaft des Michael Strafner anerkannt . . . und das Pfarramt um Vornahme dieser Legitimierung in den Matriken ersucht wird.“

Es ist jedoch bekannterweise nicht gestattet, daß der Matrikenführer ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle eine nachträgliche Matrikenänderung sponte sua vornehmen dürfe; in diesem unseren speziellen Falle schreibt das Verordnungsblatt für die Diözese Gurk vom Jahre 1885, pag. 29, folgendes vor:

„Wenn die Seelsorger um die Legitimierung per subsequens matrimonium nach dem Tode des Vaters angegangen werden

und dieser Vater bei dem Taufmatrikenakte des unehelich Erzeugten nicht eingetragen erscheint, so haben sie die Parteien jedesmal an das kompetente k. k. Bezirksgericht zu verweisen und können erst nach Erhalt der ämtlichen Mitteilung, daß die k. k. Landesregierung die Legitimation bewilligt habe, diese in der Geburts- und Taufmatrik durchführen."

Der Verordnung entsprechend hat sich der Pfarrer an die hohe k. k. Landesregierung zu Klagenfurt mit dem bezüglichlichen Ersuchen gewendet. Zur Vorsicht jedoch hat zugleich derselbe bedeutet, „daß im eventuellen Bedarfsfalle sämtliche diesbezügliche notwendigen Akte beim löblichen k. k. Bezirksgerichte Hermagor, wo sie aufliegen, zu requirieren wären. . . ."

Die hohe k. k. Landesregierung Klagenfurt hat mittelst Zuschrift die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor beauftragt: „die laut vorliegender Angabe des Pfarramtes St. Stefan am Gail beim k. k. Bezirksgerichte Hermagor aufliegenden Akte zu requirieren und der k. k. Landesregierung einzuschicken.“ Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor hat im Sinne des gegebenen Auftrages sich an das k. k. Bezirksgericht ebendort um Auslieferung der erwähnten Akte gewendet, welchem Ansuchen auch dasselbe entsprochen, indem es unter anderen den Taufschein des Johann **Pregl** (ausgestellt vom Pfarramte St. Stefan am Gail), Trauungsschein Strafner — **Pregel** (ausgestellt vom Pfarramte Reindorf, Wien), den Totenschein des Michael Strafner (ausgestellt vom Pfarramte St. Peter im Ratschale in Kärnten) derselben präsentierte; sämtliche Dokumente wurden dann von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor der hohen k. k. Landesregierung in Vorlage gebracht.

Beim Durchschauen des Aktes bemerkt jedoch hochdieselbe, daß in dem vom Pfarramte St. Stefan am Gail für den außerehelich geborenen Sohn Johann ausgestellten Taufschein der Schreibname der Kindesmutter als **Pregl** registriert erscheint, während in dem vom Pfarramte Reindorf, Wien, ausgestellten Trauungsscheine die Braut, die doch die Kindesmutter vom Johann ist, als **Pregel** eingetragen ist. Deswegen leitet sie den Akt an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor retour mit dem Auftrage: „... behufs Feststellung der richtigen Schreibweise dieses Familiennamens einen Geburts- und Taufschein für Maria **Pregl** und deren zweitgeborenen ehelichen Sohn einzuholen.

Nachdem aus dem vorliegenden Akte hervorgeht, daß die Mutter zu Čez-Soča, Bezirk Tolmein, Küstenland, geboren ist, wendet sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor an jene zu Tolmein mit der Bitte: „Einen Ex offo-Geburts- und Taufschein für die angeblich am 27. Juni 1863 zu Čez-Soča geborene Maria **Pregl** zu requirieren“ . . . , welchem Ersuchen dieselbe in dem Sinne nachgekommen ist, daß sie das Vikariatamt Čez-Soča um Ausfertigung und Uebersendung des genannten Ex offo-Scheines ersucht, welches Vikariat-

amt den requirierten Schein der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tolmein präsentiert, die unverzüglich den auf die gewünschte Weise ergänzten Akt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor retourleitet.

Da nun die k. k. Landesregierung Klagenfurt auch den Geburts- und Taufschein des zweitgeborenen, ehelichen Sohnes abverlangt, wendet sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor an das Pfarramt zu St. Stefan am Gail mit dem Ersuchen: „... um Bekanntgabe der Geburtsdaten des zweitgeborenen ehelichen Sohnes der Maria Pregl — Strafner, eventuell um Ausfertigung eines Ex offo-Geburts- und Taufscheines“ ... , welchem Postulate dasselbe in dem Sinne geantwortet, „daß nach Angabe der Kindesmutter der eheliche Sohn Michael am 16. März 1896 in Wien, XIV. Bezirk, Pfarre Neindorf geboren sei, von wo aus der benötigte Ex offo-Geburts- und Taufschein requiriert werden möge“.

Bezüglich Eruiierung dieses Ex offo-Scheines wendet sich nun dieselbe Bezirkshauptmannschaft an den Magistrat Wien, welcher dem Magistratsbezirksamte für den XIV. Bezirk den Auftrag erteilt, beim Pfarramte Neindorf den erwünschten Ex offo-Schein einzuholen. Das Pfarramt Neindorf entspricht dem angedeuteten Ansuchen, indem dasselbe den Akt samt dem erwähnten Scheine dem Magistratsbezirksamte für den XIV. Bezirk retourniert, welches die Angelegenheit der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Hermagor in Vorlage bringt.

Nun liegen die gewünschten Ex offo-Scheine vor. Und wie lauten die? In dem vom Vikariatamte Čez-Soča ausgestellten Ex offo-Geburts- und Taufscheine heißt die Mutter des Kindes Johann Maria Pregel, in dem vom Pfarramte St. Stefan am Gail wortgetreu den Matriken abgeschriebenen Taufscheine desselben Knaben erscheint sie als Maria Pregl, der Ex offo-Taufschein des zweitgeborenen Knaben scheint in Ordnung zu sein! Um wahrscheinlich — dies ist meine Ansicht — weitere Eruiierungen zu vermeiden und die ganze Legitimierung doch einmal zur endgültigen Lösung herbeizuführen, beauftragt die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor die Gemeindevorsteherung St. Stefan am Gail zur protokollarischen Einnahme von verlässlichen Personen, die **eidesstättig** ausagen könnten: „ob die zu Čez-Soča laut vom Vikariatamte ebendort ausgestellten Taufscheines am 27. Juni 1863 geborene Maria Pregel mit jener als vom Pfarramte St. Stefan am Gail für den Johann ausgestellten Taufschein angegebenen Maria Pregl identisch sei!“ Zum größten Glück leben der Vater und zwei Brüder der Maria Pregl — Pregel (verwitwete Strafner) in St. Stefan am Gail, die auch einzig und allein **eidesstättig** die Identität der Person zu konstatieren wagen und auch in der Tat konstatieren können, mit denen auch das erwähnte Protokoll aufgenommen wird, welches mit dem gewaltigen Aktenstoße der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor vorgelegt wird. ...

Es verstreichen einige Wochen. Endlich kam folgendes Schreiben:
„K. k. Landesregierung in Kärnten. Klagenfurt, am 21. Jänner 1902.
Z. 1165. An das hochwürdige Pfarramt

St. Stefan am Gail!

Die k. k. Landesregierung stellt das Ersuchen, im dortigen Geburts- und Taufregister, Tom. XI, Pag. 134, bei der Eintragung des von der Maria Pregl, richtig Pregel, am 12. Juni 1891 auf den Namen Johann getauften Kindes männlichen Geschlechtes nachstehendes vormerken zu wollen:

a) In der Rubrik „Vor- und Zuname des Vaters:

Laut Erlasses der k. k. Landesregierung für Kärnten vom 21. Jänner 1902, Z. 1165, hat das k. k. Bezirksgericht in Hermagor Abt. I. mit dem Beschlusse vom 10. Juli 1901, Nr. 94/1/8, die Vaterschaft des Michael Strafner, ehelichen Sohnes des Franz Strafner und der Marie Brand, welcher laut Sterberegister, Tom. VIII, Pag. 163, des Pfarramtes St. Peter im Ratschtale am 11. August 1896 in St. Peter gestorben ist, zu dem nebenbezeichneten Kinde anerkannt und die Legitimation des letzteren durch die am 17. Februar 1896 in der Pfarre Reindorf (Tom. 1896, Fol. 131) stattgehabte Verehelichung der Kindeseltern festgestellt.

b) In der Rubrik „Vor- und Zuname der Kindesmutter“:

Laut nebenstehenden Erlasses der k. k. Landesregierung für Kärnten hat der Zuname der obengenannten Kindesmutter richtig „Pregel“ zu lauten. Dieselbe ist laut Taufregisterbuch, Tom. II, Pag. 59, des Vikariatamtes in Cez-Soda eine eheliche Tochter des Anton und der Elisabeth Pregel.

Die gleichlautenden Eintragungen wolle das hochwürdige Pfarramt auch in dem angeschlossenen Matrikenauszuge vornehmen, das Datum und die eigene Namensfertigung sowie das Pfarramtssiegel beisetzen und den Matrikenauszug sohin anher rückleiten.

Für den k. k. Landespräsidenten:

Kozaryn m. p.“

Noch selben Nachmittag bescheidet der Ortsseelsorger die Kindesmutter samt dem Vormunde, im Pfarrhofs zu erscheinen, die auch, indem sie nicht weit entfernt sind, in einer Stunde sich stellen; denn sie ahnen beiläufig den Grund, warum man sie gerufen.

Der Pfarrer liest ihnen obige Entscheidung der k. k. Landesregierung vor. Die Freude, besonders der Mutter, sowie das Danken beider anlässlich des so günstigen Resultates zu schildern, wolle man mir gefälligst ersparen.

Mit dem zitierten Erlasse ist auch die fragliche Zuständigkeit des unehelich erzeugten Johann Pregel — Pregel, nun legitimierten Strafner selbstverständlich festgestellt, welche auch gewiß die Gemeinde N. kaum wird verweigern wollen.

Der geschilderte Casus will uns in der Seelsorge wirkenden Priestern allen Ernstes die Mahnung ans Herz legen, wie wichtig es sei, derlei Angelegenheiten rechtzeitig und auf eine leichte

Weise in Ordnung zu bringen. Es läßt sich nicht leugnen, daß es in dieser Hinsicht einen gewaltigen Unterschied zwischen einer Stadt- und einer einfachen Landseelsorgsstation gibt. Nullum dubium! Diesbezüglich hat ergebenst Schreibender selbst ex propria experientia in cura animarum in einer Landeshauptstadt seine Erfahrungen gemacht. Trachten wird jedoch jeder nach seinem besten Wissen und Gewissen, solche so wichtige Familienverhältnisse, so lange es Zeit ist, ins richtige Geleise zu führen, auf daß man — tempore praeterlapso — sich nicht der Gefahr aussetzt, den k. k. Behörden, bei denen derlei Sachen dem Ansehen des Klerus gewiß nicht beipflichten, sowie sich selbst die vielen, unangenehmen Hin- und Herschreibereien zu verursachen.

St. Stefan a. d. Gail (Kärnten).

Pfr. Ant. Pelnár.

XI. (Erscheinungen armer Seelen aus dem Fegefeuer.) Möbia, eine sehr verständige und nüchterne Frau, teilt ihrem Beichtvater folgendes mit: „Vor etlichen Wochen starb meine Mutter, eine sehr gewissenhafte und fromme Person plötzlich hinweg. Vorgestern nachts erschien sie mir — ich war ganz wach — in trauriger und betrübter Gestalt; nach einer kurzen Weile sprach sie zu mir, sie habe im Fegefeuer große Peinen zu leiden. Ich solle für sie auf einem privilegierten Altare die heilige Messe lesen lassen, fünfmal die heilige Kommunion aufopfern, einmal den Kreuzweg und an drei nacheinanderfolgenden Samstagen den Rosenkranz beten. Hierauf blickte sie mich noch einmal recht wehmütig an und verschwand. Diese Erscheinung kam mir ganz unerwartet und machte auf mich einen tiefen und schmerzlichen Eindruck und ich fühle mich dringend aufgefordert, die verlangten Bitten zu erfüllen. Heute möchte ich mit der Aufopferung der heiligen Kommunion beginnen. Doch bitte ich Euer Hochwürden, mir zu erklären, ob mein Vorhaben gebilligt werden kann?

Lösung: Die Hauptpunkte, auf welche der Konfessarius hier zu achten hat, sind folgende:

1. Der Konfessarius ist nicht berechtigt, die Möglichkeit solcher Erscheinungen (Deo sic volente) in Abrede zu stellen oder wohl gar ohne weiteres derartige Erscheinungen als eine Sache des Aberglaubens zu erklären. Wohl fehlt es nicht an solchen, welche die Möglichkeit dieser Erscheinungen leugnen und mit Spott und Hohn darüber reden; wenn man aber in Erwägung zieht, woher solche Urteile kommen, so sind es Personen, von denen man weiß, daß sie das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele oder das Fegefeuer leugnen, diese Grundwahrheiten wenigstens bezweifeln; oder es sind Personen, die mehr oder weniger vom Rationalismus angefressen sind und daher alles von sich weisen, was in das Gebiet des Geheimnisvollen fällt. Das Urteil solcher Personen hat in vorwürflicher Frage keinen Wert. — Daß zwischen der Geister- und Menschenwelt ein Verkehr stattfinden könne, bezeugt die Bibel vom ersten Blatte bis zum letzten: sie beginnt mit der Erscheinung des Teufels im Paradiese und schließt mit